

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in
benachteiligten Gebieten**

(Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO)

Vom 2. September 2021

Auf Grund des § 37c Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), der durch Artikel 11 Nummer 23 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, verordnet die Staatsregierung:

§ 1

Öffnung der Flächenkulisse

(1) In Sachsen dürfen nach Maßgabe von Absatz 2 auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezuschlagt werden. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura-2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Nationales Naturmonument nach § 24 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.

(2) Wird erstmals durch einen Zuschlag zu einem Gebot nach Absatz 1 die Grenze von 180 Megawatt pro Kalenderjahr zu installierender Leistung erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote bezuschlagt werden (landesspezifische Zuschlagsgrenze).

(3) § 38a Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. September 2021

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt
und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Öffnung der EEG-Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) befördert den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Sachsen. Mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO) wird der Koalitionsvertrag umgesetzt und die Länderöffnungsklausel in § 37c Absatz 2 (EEG 2021) genutzt, um den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik im Freistaat Sachsen voranzubringen. Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung in Sachsen erhöht werden, vorliegend durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen (Freiflächenanlagen) in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten. Die Photovoltaik ist neben der Windenergie eine der Schlüsseltechnologien für die Umsetzung der Energiewende in Sachsen.

Mit der Verordnung verbessern sich die Rahmenbedingungen für Freiflächensolaranlagen in Sachsen deutlich, um das solare Einstrahlungspotenzial auszunutzen. Nunmehr können bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur für Solaranlagen des ersten Segments nach dem EEG 2021 in Sachsen auch Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten abgegeben werden und bekommen damit die Chance auf Erhalt einer EEG-Förderung. Dies dient der Verwirklichung der Klimaschutzziele in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag (https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf, Seite 37) sowie dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen (EKP 2021, Seite 102, <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37830>). Sachsen hat sich das Ziel gesetzt, das Klimaschutzprogramm 2030 des Bundes umzusetzen. Hierfür sind noch erhebliche Anstrengungen notwendig.

Laut Statistischem Landesamt Sachsen beträgt der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2018 in Sachsen 21,2 Prozent. Davon entfällt ein Anteil von 6,5 Prozent auf die Photovoltaik (SMEKUL/Hrsg. 2021: Energiedaten 2018, Seite 8, https://www.energie.sachsen.de/download/2021-05-03_Gesamtbericht_Energiedaten_2018.pdf).

Bei der Standortwahl sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen zu beachten und in der bauleitplanerischen Abwägung die Belange der Landwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen, um einen natur-, landschafts- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik sicherzustellen.

Eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen soll vermieden werden. Besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen (auch in Bezug auf die Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe), naturschutzrechtlich geschützte Flächen sowie ökologisch bedeutsame Flächen, die zur Umsetzung von Natur- und Artenschutzzielen in besonderem Maße beitragen, sollen möglichst geschont werden.

Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)

Der Ausbau von Freiflächensolaranlagen des ersten Segments im Übrigen – zum Beispiel Solaranlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung beziehungsweise Solaranlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen (§ 37 Absatz 1 EEG 2021) – sowie von Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude (zum Beispiel auf Dachflächen) oder an Lärmschutzwänden (sogenannte Solaranlagen des zweiten Segments, § 38c EEG 2021) allein reicht nicht aus, um die energie- und klimapolitischen Ziele Sachsens zu erfüllen.

Das Energieszenario des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2021 sieht einen Zubau von 4.000 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a) für das Jahr 2024 sowie von 10.000 Gigawattstunden pro Jahr bis zum Jahr 2030 vor, welcher maßgeblich durch Windenergie und Photovoltaik (jeweils rund 2000 Gigawattstunden pro Jahr, vergleiche EKP 2021, Seite 48, Tabelle 2) erfolgen muss. Damit dieser Zielwert erreicht werden kann, muss über die Konversionsflächen und Randstreifen an Trassen hinaus das gesamte solare Flächenpotenzial erschlossen werden. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen (Solaranlagen des ersten Segments) ist hinsichtlich der spezifischen Kosten deutlich günstiger als von Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude. Dort sind statische, gestalterische und bautechnische Fragen ursächlich für höhere spezifische Kosten. Zudem sind diese Anlagen meist kleinteilig geprägt.

II. Inhalt

Die bundesweite Förderung der Freiflächen-Photovoltaik erfolgte seit Erlass der Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen (Freiflächenausschreibungsverordnung - FFAV) vom 6. Februar 2015 (BGBl I 2015, S. 108) auf Grundlage des EEG 2014 über Ausschreibungen. Die FFAV wurde mit der EEG-Novelle 2017 vollständig in das EEG überführt und trat daher am 1. Januar 2017 außer Kraft. Nach dem EEG 2017 erhielten ab dem 1. Januar 2017 lediglich kleine und mittlere Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt weiterhin eine Festvergütung. Diese Regelung hat mit Inkrafttreten der Novelle EEG 2021 zum 1. Januar 2021 weiterhin Gültigkeit und bezieht sich nun auf die Solaranlagen des ersten Segments.

Die Bundesnetzagentur schreibt gem. § 28a EEG 2021 zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juni und 1. November eines Jahres folgendes jährliches Ausschreibungsvolumen für solare Strahlungsenergie des ersten Segments aus:

- 1850 Megawatt im Jahr 2021 (davon 1600 Megawatt als Sonderausschreibungen),
- 3600 Megawatt im Jahr 2022 (davon 2000 Megawatt als Sonderausschreibungen),
- jeweils 1650 Megawatt in den Jahren 2023 bis 2025 sowie
- jeweils 1550 Megawatt in den Jahren 2026 bis 2028.

Diese jährlichen Ausschreibungsvolumina werden jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.

Als Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18 u.a., https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html) wurden mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes des Bundes vom 24. Juni 2021 ambitioniertere Treibhausgasminderungsziele im Vergleich zum Jahr 1990 festgelegt: von 55 Prozent auf 65 Prozent bis zum Jahr 2030 erhöht. Zudem wurden mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 vom 24. Juni 2021 die Ausschreibungsvolumina für solare Strahlungsenergie zunächst für das Jahr 2022 erheblich erhöht, das heißt für Solaranlagen des ersten Segments von ursprünglich 1600 Megawatt auf 3600 Megawatt mehr als verdoppelt.

Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)

Ob und wie die Ausschreibungsvolumina für die Folgejahre vom Bundesgesetzgeber ebenfalls erhöht werden, ist noch offen. Dies steht im Kontext mit dem höheren Ambitionsniveau zur Treibhausgasminde rung sowie der am 13. Juli 2021 vom Bundeswirtschaftsministerium angekündigten Neuschätzung des Stromverbrauchs 2030 für Deutschland, der im Jahr 2030 zwischen 645 bis 665 Terawattstunden (TWh) und damit um rund zehn Prozent höher liegen könnte als bisher angenommen (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/07/20210713-erste-abschaetzungen-stromverbrauch-2030.html>).

Gebote können für ein projektiertes Vorhaben mit einer zu installierenden Gesamtleistung von mehr als 750 Kilowatt bis maximal 20 Megawatt bei der Bundesnetzagentur abgegeben werden. Dabei ist für eine projektbezogene Gebotsmenge (zu installierende Gesamtleistung) ein konkreter Angebotspreis pro Kilowattstunde Solarstrom (sogenannter Gebotswert) anzugeben. Der Höchstwert bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments beträgt aktuell 5,90 Cent pro Kilowattstunde (§ 37b Absatz 1 EEG 2021); außerdem darf pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschritten werden (§ 37 Absatz 3 EEG 2021).

Die Bundesnetzagentur darf Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i EEG 2021 bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments nur berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen (das heißt als Acker- oder Grünland genutzte Flächen in benachteiligten Gebieten) eine Verordnung nach Absatz 2 erlassen hat und die Bundesnetzagentur den Erlass der Rechtsverordnung vor dem Gebotstermin nach § 29 EEG 2021 bekannt gemacht hat (§ 37c EEG 2021). Die vorliegende Rechtsverordnung schafft somit die rechtliche Voraussetzung für eine zulässige Teilnahme von entsprechenden sächsischen Geboten an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur für Solaranlagen des ersten Segments.

Die zulässigen Gebote werden nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend beim Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert, sortiert und erhalten im Umfang ihres Gebots einen Zuschlag, bis das festgelegte Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze).

Dabei gibt das EEG 2021 verbindliche Flächenanforderungen vor. Nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis g EEG 2021 können Gebote für Freiflächenanlagen einen Zuschlag erhalten, wenn sie sich auf Flächen beziehen,

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des entsprechenden Bebauungsplans
 - bereits versiegelt waren (a),
 - eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren (b) oder
 - längs von Autobahnen und Schienenwegen lagen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll (c),

Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)

- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 Baugesetzbuchs (BauGB) befinden, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten (d),
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 BauNVO ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten (e),
- für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist (f) oder
- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist (g).

Die Bundesregierung hat die Länder ermächtigt, auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 37c Absatz 2 EEG 2021 mit Verordnung der Landesregierung zu regeln, darüber hinaus weitere Flächen, die bisher als Acker- und/oder Grünland genutzt worden sind (§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h beziehungsweise Buchstabe i EEG 2021) und in einem benachteiligten Gebiet lagen, in die zulässige Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen einzubeziehen. Ohne eine solche Verordnung dürfen ansonsten nach § 37c Absatz 1 EEG 2021 Gebote auf weiteren Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten nicht bezuschlagt werden. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland haben von dieser Länderöffnungsklausel bereits Gebrauch und positive Erfahrungen bei deren Umsetzung gemacht.

Bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments besteht ein hoher Wettbewerbs- und Preisdruck. Das jährliche deutschlandweite Ausbauvolumen wird mit dem EEG 2021 auf 1850 Megawatt für das Jahr 2021 begrenzt und wird im weiteren Verlauf – mit der oben beschriebenen Ausnahme für das Jahr 2022 – bis auf 1550 Megawatt für das Jahr 2028 reduziert.

Das festgelegte Ausschreibungsvolumen war in den bisherigen Ausschreibungsrunden durch die hohe Nachfrage jeweils zwei- bis vierfach überzeichnet. Über die bisherigen Ausschreibungsrunden hinweg sank bislang das Preisniveau. Im Gebotstermin vom 1. Dezember 2016 lag der durchschnittliche Zuschlagswert bei nur 6,90 Cent pro Kilowattstunde und damit deutlich unterhalb des administrativ festgelegten Höchstwertes von damals 11,09 Cent pro Kilowattstunde.

Bei der Ausschreibung vom 1. Dezember 2020 lag der durchschnittliche Zuschlagswert bei einer dreifachen Überzeichnung der Ausschreibungsmenge nur noch bei 5,10 Cent pro Kilowattstunde. Der zulässige Höchstwert lag damals bei nur noch 7,50 Cent pro Kilowattstunde. Nur zwei der 45 von der Bundesnetzagentur im Dezember 2020 deutschlandweit bezuschlagten Gebote für Freiflächensolaranlagen beziehen sich auf Vorhabenstandorte in Sachsen.

Im gesamten Jahr 2020 hat die Bundesnetzagentur von deutschlandweit 270 Geboten lediglich zehn sächsische Gebote für Freiflächensolaranlagen bezuschlagt; im Jahr 2019 waren es 16 sächsische Gebote von insgesamt 325 Geboten. Das entspricht einem sächsischen Anteil von nur 3,7 Prozent (2020) beziehungsweise 4,9 Prozent (2019) aller bezuschlagten Gebote. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bislang keine Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Flächen in benachteiligten Gebieten in Sachsen abgegeben werden durften. Bei der Ausschreibung vom 1. März 2020 erhielten von den

Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)

51 bezuschlagten Geboten für Freiflächensolaranlagen insgesamt 34 Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Bayern den Zuschlag. Die Ausschreibungsergebnisse der Jahre 2019 und 2020 zeigen, dass – je nach bestehender Landesverordnung – zulässige Gebote für Freiflächensolaranlagen in benachteiligten Gebieten regelmäßig auch gute Chancen bei den Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur hatten; die landesrechtlich unterschiedlich festgelegten Kontingente wurden damit teilweise sogar vollständig ausgeschöpft.

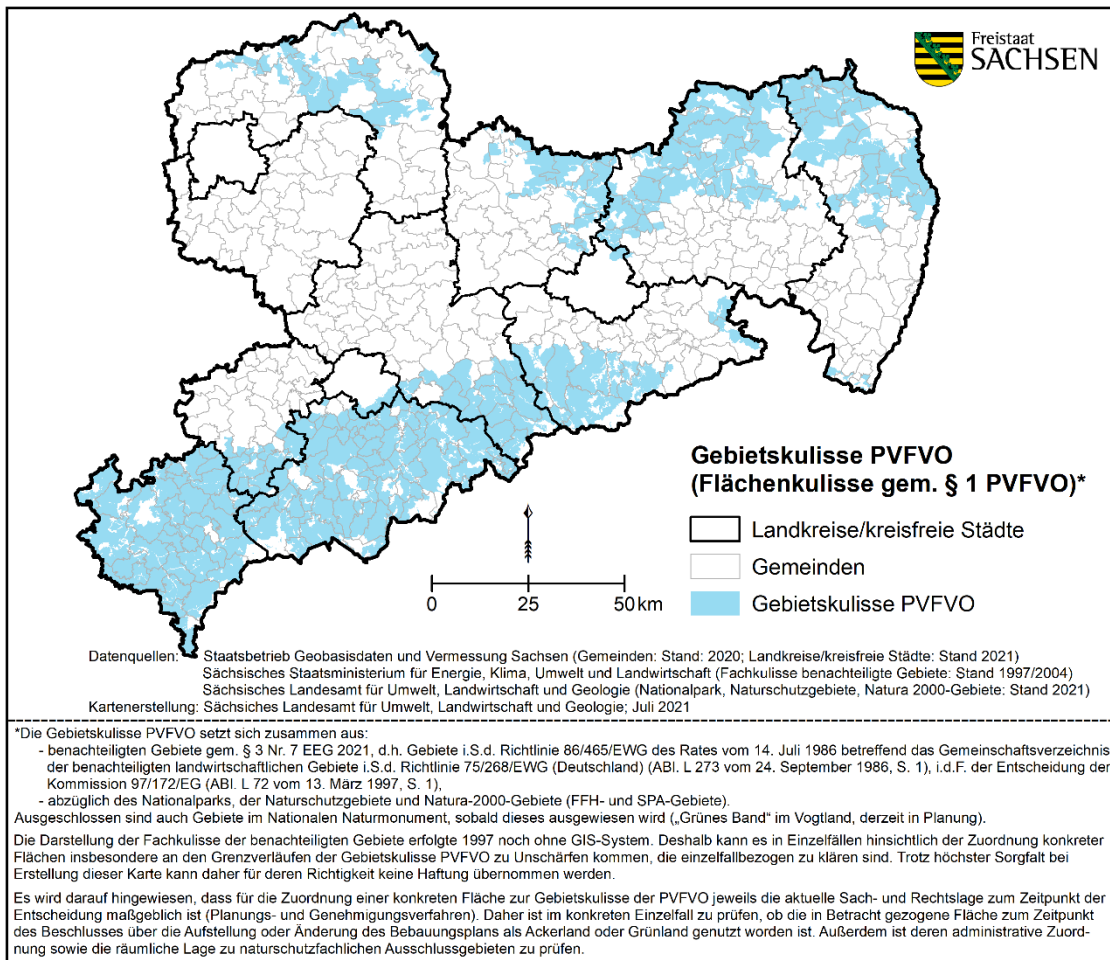
(Auswertung der Angaben der Bundesnetzagentur zu den jeweiligen Ausschreibungen: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Solaranlagen/BeendeteAusschreibungen/BeendeteAusschreibungen_node.html.)

Es besteht daher ein großer Handlungsbedarf, die Flächenkulisse in Sachsen zu erweitern und damit die Chancen sächsischer Vorhaben für Freiflächensolaranlagen bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zu erhöhen. Zugleich soll damit dem erheblichen Wettbewerbs- und Preisdruck in den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments sowie der begrenzten Flächenverfügbarkeit begegnet werden. Die Landesregierung setzt daher den Koalitionsvertrag um und macht von der Verordnungsermächtigung des § 37c Absatz 2 EEG 2021 vollumfänglich Gebrauch, indem die benachteiligten Gebiete sowohl in Bezug auf weitere Acker- als auch Grünlandflächen für Freiflächensolaranlagen geöffnet werden.

Trotz einer Öffnung der Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten wird ein natur- und artenschutz- sowie landschafts- und landwirtschaftsverträglicher Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Sachsen durch verschiedene Maßgaben sichergestellt:

- Nach § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2021 sind Freiflächenanlagen auf Flächen ausgeschlossen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, i.V.m. § 14 SächsNatSchG) oder als Nationalpark im Sinn des § 24 BNatSchG (§ 15 SächsNatSchG) festgesetzt worden sind (vergleiche § 1 Absatz 3 PVFVO).
- In Sachsen werden darüber hinaus zur Konfliktvermeidung Flächen von der Gebietskulisse ausgenommen, die als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (Natura-2000-Gebiete) oder eines Nationalen Naturmonumentes (§ 24 Absatz 4 BNatSchG, § 15 Absatz 1 SächsNatSchG) geschützt sind (vergleiche § 1 Absatz 1 Satz 2 PVFVO). Natura-2000-Gebiete bestehen aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung („FFH-Gebiete“) und aus Europäischen Vogelschutzgebieten („SPA“) und sind gemäß § 32 BNatSchG, § 22 SächsNatSchG geschützt (§ 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG). Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen (§ 24 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG).
- Karte Gebietskulisse PVFVO: Überblick zur Flächenkulisse gemäß § 1 PVFVO

Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)



- Eine webbasierte Kartenanwendung mit Darstellung der Gebietskulisse dieser Verordnung wird derzeit mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) erstellt. Es ist vorgesehen, diese Daten in weitere Kartenportale digital einzubinden, z.B. RAPIS, Sachsenatlas und Energieatlas.
- Nach § 28a Absatz 1 und 2 EEG 2021 beträgt das jährliche bundesweite Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen des ersten Segments mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt nur knapp ein Drittel des gesetzlichen Ausbaupfads für Solaranlagen des ersten und zweiten Segments in Höhe von insgesamt 5000 Megawatt jährlich (vergleiche § 4 Nummer 3 EEG 2021). Somit ist auch weiterhin festgeschrieben, dass der Großteil des Photovoltaikzubaues durch Anlagen mit einer installierten Leistung bis 750 Kilowatt (das heißt kleinere Freiflächenanlagen) beziehungsweise mittels Solaranlagen des zweiten Segments (also Photovoltaik-Anlagen auf, an oder in einem Gebäude beziehungsweise an Lärmschutzwänden), erfolgen wird.
- Einer übermäßigen Flächenkonkurrenz von Freiflächensolaranlagen mit landwirtschaftlich genutzten Flächen in Sachsen soll vorgebeugt werden. Daher legt § 1 Absatz 2 PVFVO eine landesspezifische Zuschlagsgrenze in Höhe von 180 Megawatt pro Kalenderjahr zu installierende Leistung fest. Dies entspricht circa 10 Prozent der jährlichen bundesweiten Ausschreibungsmenge für das erste Segment. Die mögliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten wird damit in Sachsen – je nach flächenspezifisch realisierter Energieeffizienz – auf jährlich maximal circa 210 bis 250 Hektar begrenzt. Dabei wird von einer technisch derzeit realisierbaren Energiedichte zwischen 1,2 Hektar pro Megawatt und

Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)

1,4 Hektar pro Megawatt installierter Leistung bei einer naturverträglichen Ausgestaltung der Freiflächensolaranlagen ausgegangen. Dabei ist zu beachten, dass die Anlagen im Zeitablauf der letzten Jahre effizienter geworden sind, weshalb tendenziell weniger Fläche für die selbe installierte Leistung benötigt werden wird (Flächenverbrauch von 1,4 Hektar pro Megawatt nach Stand der Technik im Jahr 2018: Thünen-Institut, Working Paper 123: Tietz, Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2015 bis 2018, Mai 2019, Seite 11, Tabelle 4). Dies entspricht beispielsweise bei einer fiktiven Laufzeit von 8 bis 10 Jahren deutlich weniger als insgesamt 1 Prozent des mit Erlass dieser Verordnung neu für Freiflächensolaranlagen geöffneten zur Verfügung stehenden theoretischen Flächenpotenzials für Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten Sachsens (circa 340.000 Hektar).

- Die zulässige Mindest-Gebotsmenge beträgt nach dem EEG 2021 mehr als 750 Kilowatt, so dass die Öffnung der Flächenkulisse durch die Verordnung nicht zu einer Vielzahl von kleinen Freiflächenanlagen führt (§ 30 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021).
- Zudem ist die zulässige Gebotsmenge pro Gebot auf maximal 20 Megawatt begrenzt (§ 37 Absatz 3 EEG 2021). Dies entspricht bei einer angenommenen Energiedichte von 1,2 Hektar pro Megawatt bis circa 1,4 Hektar pro Megawatt installierter Leistung (Ansatz: siehe oben) etwa einer Fläche zwischen 24 Hektar und 28 Hektar. Die bisherigen Ausschreibungen haben gezeigt, dass in Sachsen die bis 2020 geltende Obergrenze von 10 Megawatt unter den bestehenden Rahmenbedingungen nicht ausgenutzt wurde. Die durchschnittliche Projektgröße in Sachsen lag in den letzten fünf Jahren bei Freiflächensolaranlagen, die über EEG-Ausschreibungen von der Bundesnetzagentur bezuschlagt wurden, bei 4,6 Megawatt pro Vorhaben.
- Nach § 24 Absatz 2 EEG 2021 müssen überdies zur Ermittlung dieser 20-Megawatt-Obergrenze mehrere Freiflächenanlagen zusammengerechnet werden (Kumulation von Vorhaben), die im Umkreis von 2 Kilometern innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, und die innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten errichtet werden. Nach dem Windhund-Prinzip erhalten nur diejenigen Freiflächensolaranlagen, die zuerst in Betrieb genommen werden, eine Vergütung, die die 20 Megawatt-Obergrenze einhalten. Hierdurch soll zum Schutz der Interessen der Landwirtschaft eine Ballung in einer bestimmten Region und Gemeinde vermieden werden.
- Zur Errichtung von Freiflächenanlagen sind zudem Bauleitpläne aufzustellen und Baugenehmigungen erforderlich. Dabei sind insbesondere die Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie weitere bau- und fachrechtliche Bestimmungen zu beachten. Denn Freiflächenanlagen können als bauplanungsrechtlich nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nicht überall errichtet werden, sondern erfordern in aller Regel einen Bebauungsplan. Dabei sind insbesondere auch die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Bereits für die Teilnahme an der Ausschreibung ist zumindest ein Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 BauGB erforderlich. Kann eine Anlage zum Beispiel mangels rechtsgültigen Bebauungsplans nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags errichtet werden, erlischt der Zuschlag (§ 37d EEG 2021). Ob und gegebenenfalls wo und für welche Flächengröße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, hängt jedoch aufgrund der kommunalen Planungshoheit maßgeblich von der Kommune vor Ort ab. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind neben den Regelungen zum BauGB zahlreiche fachrechtliche Vorgaben, insbesondere zur bauleitplanerischen Abwägung

Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)

einschließlich sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange, wie zum Beispiel Natur- und Artenschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Denkmalschutzrecht etc. zu beachten.

- Im Rahmen der Bauplanungs- und Baugenehmigungsverfahren für Freiflächensolaranlagen sind – über den oben genannten Ausschluss von Naturschutzgebieten, Nationalparks (§ 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2021) und Nationalen Naturmonumenten (§ 24 Absatz 4 BNatSchG, § 15 Absatz 1 SächsNatSchG) sowie von Gebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 von der Flächenkulisse (§ 1 Absatz 1 Satz 2 PVFVO) hinaus – weitere materiell-rechtliche Anforderungen des Natur- und Artenschutzrechts zu beachten, insbesondere:
 - der besondere Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG),
 - der Biotopschutz (§ 30 BNatSchG, § 21 SächsNatSchG),
 - Verordnungen für Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG, § 16 SächsNatSchG), insbesondere der Schutz von Kern- und Pflegezonen,
 - Verordnungen für Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG),
 - Verordnungen für Naturparke (§ 27 BNatSchG, § 17 SächsNatSchG),
 - der Schutz von Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG, § 18 SächsNatSchG).
- Zu beachten ist auch, dass die in Anhang I und II der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume und Arten auch außerhalb von FFH-Gebieten zu schützen sind (vergleiche § 19 BNatSchG i. V. m. Umweltschadengesetz). Auch außerhalb von FFH-Gebieten ist Sachsen verpflichtet, einen guten Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und -Arten zu bewahren oder wiederherzustellen. Dies gilt in besonderem Maße für die Grünland-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen 6110 bis 6520).
- Außerdem sollen Flächen möglichst geschont werden, die in besonderem Maße geeignet sind, die Biodiversität zu fördern und die Erhaltungszustände von Lebensraumtypen und Arten zu verbessern. Schließlich sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten; Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu kompensieren. Erfahrungen aus Sachsen und anderen Bundesländern zeigen, dass die Eingriffe regelmäßig innerhalb der Vorhabenfläche der Freiflächensolaranlagen kompensiert werden können.
- Interessierte Vorhabenträger, Planer und Flächeneigentümer können sich ebenso wie Entscheidungsträger der Planungs- und Genehmigungsbehörden bereits in einer frühen Projektierungsphase mit Hilfe von Datenportalen des Freistaates Sachsen wie zum Beispiel die Anwendung iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen) überblicksartig informieren, ob eine Fläche ganz oder teilweise Bestandteil eines Schutzgebietes, gesetzlich geschützten Biotops oder FFH-Lebensraumtyps ist oder ob Nachweise für besonders geschützte Arten (zum Beispiel Wiesenbrüter) vorliegen. Weitere Daten und Datenstände können bei der zuständigen Naturschutzbehörde abgefragt werden. Damit können und sollen potenzielle Konflikte frühzeitig erkannt und vermieden werden.
- Im Rahmen der Bauplanungs- und Baugenehmigungsverfahren sind die materiell-rechtlichen Anforderungen insbesondere zum Schutz von Wasserschutzgebieten nach

Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)

§ 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebieten nach § 53 WHG sowie von Schutzgebieten gemäß § 123 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) zu beachten.

- Um die Belange der Landwirtschaft in den Bauplanungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, sollen besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen möglichst geschont werden.

Aufgrund der oben genannten Megawatt-Beschränkungen und -regelungen erfolgt keine weitere Einschränkung der Flächenkulisse. Durch die umfassenden Prüfungen auf den verschiedenen Verfahrensebenen (Bauplanungs- und Baugenehmigungsverfahren) kann die Auswahl geeigneter Flächen unter Berücksichtigung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange sowie der regionalen und örtlichen Besonderheiten am besten im jeweiligen Einzelfall sichergestellt werden.

III. Alternativen

Keine.

Die Förderung der erneuerbaren Energien, auch von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist im EEG 2021 und damit einem Bundesgesetz normiert.

Die Länder haben diesbezüglich nur Steuerungsmöglichkeiten, wenn und soweit der Bund die Länder ausdrücklich dazu ermächtigt hat. Hier hat der Bund den Ländern einen eigenen Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die mögliche Einbeziehung von Acker- und/oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten eröffnet, wobei die Ausformung der Flächenkulisse die Wettbewerbsfähigkeit der Gebote maßgeblich beeinflusst.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten Private

Es entstehen keine Mehrkosten für die Allgemeinheit. Eine Erhöhung der EEG-Umlage ist mit der Ausweitung der Flächenkulisse in Sachsen nicht verbunden, da die Ausschreibungsmenge hiervon unberührt bleibt. Durch die Einbeziehung von Acker- und Grünlandflächen können preisgünstigere Gebote eingereicht und dadurch der Wettbewerb verstärkt werden.

Die Wertschöpfung vor Ort kann durch die oft vorgesehene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen und der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze erhöht werden. Die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten können durch Pachteinnahmen wirtschaftlich profitieren.

2. Kosten öffentliche Haushalte/Verwaltung

Bei der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle entsteht ein geringfügig höherer Prüfaufwand, der jedoch kostenseitig vernachlässigbar ist. Für den Landeshaushalt entstehen keine Kosten.

Bei den Kommunen werden, soweit sie entsprechende Bauleitpläne aufstellen, Planungskosten entstehen. Diese können jedoch gegebenenfalls auf den Investor übertragen werden (zum Beispiel vorhabenbezogener Bebauungsplan, § 12 BauGB). Den Kommunen kann ein nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand entstehen, soweit Planungs- und Erschließungskosten nicht vollständig auf den Vorhabenträger umgelegt werden. Zudem können sich Wertschöpfungseffekte durch Gewerbe-, Einkommensteuer und

Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)

gegebenenfalls Pachteinnahmen ergeben. Auch können sich Kommunen an Solarparks wirtschaftlich beteiligen.

Darüber hinaus dürfen mit Inkrafttreten des neuen § 6 EEG 2021 die Betreiber von Freiflächenanlagen der jeweiligen Standortgemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung in Höhe von bis zu insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten. Eine solche finanzielle Beteiligung von Kommunen an den Einkünften von Freiflächenanlagen ist für EEG-geförderte Anlagen zulässig, die ab dem 1. Januar 2021 von der Bundesnetzagentur bezuschlagt wurden bzw. noch werden. Sie fördert die Akzeptanz durch Teilhabe der Bürgergemeinschaft vor Ort. Eine solche Vereinbarung darf gemäß § 6 Absatz 4 EEG 2021 vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage geschlossen werden, bedarf der Schriftform und gilt nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Öffnung der Flächenkulisse)

Zu Absatz 1

Sachsen macht von der Ermächtigungsgrundlage des § 37c Absatz 2 EEG 2021 vollumfänglich Gebrauch, das heißt, es werden sowohl Acker- als auch Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten für die bundesweite Freiflächenausschreibung geöffnet. Nach § 1 Absatz 1 PVFVO kann die Bundesnetzagentur dem Grunde nach Gebote für Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i EEG 2021 im jeweiligen Umfang des Gebots zulassen. Dies sind nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h EEG 2021 Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis g EEG 021 genannten Flächen fallen. Ferner sind dies nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG 2021 Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis g EEG 2021 genannten Flächen fallen.

„Benachteiligtes Gebiet“ im Sinn der zitierten Vorschriften bezieht sich nach der Begriffsdefinition des § 3 Nummer 7 EEG 2021 auf ein Gebiet im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinn der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. März 1997, S. 1). Die Gebietskulisse ist damit abschließend und statisch bestimmt. Zwischenzeitlich erfolgte oder gegebenenfalls zukünftige Änderungen bei der Ausweisung benachteiligter Gebiete können nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung hat den Zweck, dass für die Entwicklung von Projekten eine längerfristige Planungssicherheit besteht. In Sachsen sind knapp ein Drittel der landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten im oben definierten Sinne eingestuft, insgesamt rund 334.000 Hektar.

Maßgeblich für die rechtsverbindliche Zuordnung konkreter Flächen als benachteiligtes Gebiet im Sinne dieser Verordnung ist die Zugehörigkeit der Fläche zu den im o.g. Amtsblatt gelisteten Gemeinden und Gemarkungen zum damaligen Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1997 zur Änderung der Abgrenzung der gemäß Richtlinie

Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)

75/268/EWG in Deutschland benachteiligten Gebiete (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ABl. L 72 vom 13. März 1997, S. 1, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31997D0172&from=DE>). Dieser 1997 festgelegte Status zu benachteiligten Gebieten bleibt auch im Falle einer späteren administrativen Neuordnung von Flurstücken zu anderen Gemeinden oder Gemarkungen (z. B. infolge von Gemeindegebietsreform, Flächentausch, Flurbereinigung) bestehen.

Durch die Öffnung der Ausschreibung für Solaranlagen des ersten Segments für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen wird zwar temporär landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen. Dies erfolgt allerdings in einem eng begrenzten Umfang und betrifft ausschließlich die benachteiligten Gebiete in Sachsen.

Während des Betriebs der Freiflächensolaranlagen ist parallel zur Energieerzeugung eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung als Grünland, zum Beispiel durch Beweidung mit Schafen, möglich (Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Hg.), April 2019, https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/beweidung-pv-anlagen-schafe_lfl-information.pdf).

Von dieser Flächenkulisse ausgenommen werden in Sachsen Flächen, die als Bestandteil eines Natura-2000-Gebietes oder eines Nationalen Naturmonumentes geschützt sind. Damit sollen von vornherein absehbare Zielkonflikte beim Ausbau von Solaranlagen auf Flächen mit strengen natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen vermieden werden.

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 bildet europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt getroffen werden sollen. Die Einrichtung des Netzes Natura 2000 geht zurück auf Regelungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, FFH-Richtlinie) und ist in Deutschland seit der Umsetzung in nationales Recht im April 1998 rechtsverbindlich. Natura-2000-Gebiete schließen auch die Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie mit ein (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Vogelschutzrichtlinie).

Darüber hinaus sind in den Planungs- und Genehmigungsverfahren für Freiflächensolaranlagen im Einzelfall regionalplanerische Festlegungen, artenschutzrechtliche Tötungs- und Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie gegebenenfalls weitere Maßgaben für zum Beispiel Biosphärengebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler sowie den Biotopschutz zu beachten und erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Andererseits können gerade Ackerflächen im Vergleich zu einer vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Einzelfall in Kombination mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort auf der Grundlage eines naturschutzfachlichen Konzeptes signifikant aufgewertet werden.

Hinzu kommt, dass Solarparks einen sehr geringen Versiegelungsgrad aufweisen und vollständig rückbaubar sind. So kann in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung einschließlich eines entsprechenden Sicherungsmittels sowie eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung vereinbart werden. Bei einer Freiflächenanlage sind in der Regel nur etwa 0,5 bis 1 Prozent der Fläche insgesamt tatsächlich versiegelt, da sich die Versiegelung des Bodens bei Anlagen mit Schraub- oder Rammfundamenten vor allem auf die erforderliche Fläche für Wechselrichter mit Trafo und Erschließungsflächen beschränkt. Zwischen den einzelnen Modulen bleiben in der Regel Abstandsflächen von

Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)

circa 3 bis 5 Metern frei. Zudem sind nach § 37 Absatz 2 EEG 2021 die Gebotsgrößen auf maximal 20 Megawatt begrenzt. Dies entspricht etwa einer Fläche von circa 24 bis 28 Hektar. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher im Regelfall sehr gering sein. Auf die Vermeidung bzw. Minimierung von Erosionserscheinungen ist insbesondere in Hanglagen und je nach Bewuchs zu achten. Während der Bauphase kann es zu geringen Beeinträchtigungen kommen. Ein spürbar positiver Effekt kann demgegenüber für die Regeneration durch langjährige Bodenruhe sowie den Verzicht auf die Verwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Bioziden entstehen. Bei der Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen können die Böden vor Erosion geschützt werden und leisten durch den allmählichen natürlichen Aufbau der Humusgehalte einen höheren Beitrag zum Hochwasser- und Klimaschutz. Nicht zuletzt können diese Flächen – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – auch einen höheren naturschutzfachlichen Wert erhalten.

Darüber hinaus sind die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen zu beachten. Photovoltaik-Freiflächenanlagen benötigen grundsätzlich einen Bebauungsplan und eine Baugenehmigung, so dass in den entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren die berührten fachlichen Belange sorgfältig einzustellen und berücksichtigen sind. Besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen und für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen sollen möglichst geschont werden.

Durch Freiflächenanlagen kann sich – wie auch bei anderen regenerativen Energieerzeugungsanlagen – das Erscheinungsbild der Landschaft teilweise ändern. Um den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik möglichst naturschutz- und landschaftsverträglich zu machen, kommt es auf eine geeignete Standortwahl an. Zudem müssen die Belange der Landschaft im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes abgewogen werden.

Auf fachliche Standards und Empfehlungen zur Planung von Freiflächensolaranlagen wird hingewiesen, z. B.:

- Handlungsleitfaden für Freiflächensolaranlagen (Hg.: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, September 2019): https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Handlungsleitfaden_Freiflaechensolaranlagen.pdf
- bne-Standard „Gute Planung von Freilandanlagen, Juli 2021: <https://www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv/>

Zu Absatz 2

Aus § 37c EEG 2021 und der dazugehörigen Gesetzesbegründung ergibt sich, dass eine Öffnung der Gebietskulisse auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i EEG 2021 möglich ist, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen hat.

Auf dieser Grundlage wird in § 1 Absatz 2 PVFVO der Umfang der zu bezuschlagenden Gebote pro Kalenderjahr auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Sachsen mittels einer landesspezifischen Zuschlagsgrenze in Höhe von 180 Megawatt pro Kalenderjahr zu installierende Leistung begrenzt. Dadurch soll im Sinne der Landwirtschaft und des Naturschutzes einem übermäßigen Flächendruck durch Freiflächenanlagen in Sachsen vorgebeugt werden. Andererseits wird durch die Öffnung der benachteiligten Gebiete sichergestellt, dass Vorhaben in Sachsen an den Ausschreibungen der

Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)

Bundesnetzagentur für Solaranlagen des ersten Segments mit Geboten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten mit bis zu einem Zehntel der jährlichen bundesweiten Ausschreibungsmenge partizipieren können. Oberhalb dieser landesspezifischen Zuschlagsgrenze sind weitere Gebote für Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten Sachsens im betreffenden Kalenderjahr ausgeschlossen, so dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche auf jährlich zwischen circa 210 Hektar und circa 250 Hektar begrenzt ist.

Auch bezogen auf ein Projekt wird im Einzelfall eine angemessene Flächeninanspruchnahme sichergestellt, da die zulässige Gebotsgröße in der Ausschreibung nach unten (Gebote größer als 750 Kilowatt) und nach oben (Gebote bis 20 Megawatt) begrenzt ist. Dadurch werden sowohl eine Vielzahl kleiner und mittlerer Anlagen als auch übermäßig große Anlagen ausgeschlossen.

Zunächst ist das Ausschreibungsvolumen für die einzelnen Technologien im EEG 2021 mengenmäßig gedeckelt. Wie sich die jährlich für Freiflächensolaranlagen benötigte Fläche auf die verschiedenen Gebietskategorien verteilen wird, lässt sich nicht prognostizieren. Mit der im EEG 2017 definierten Flächenkulisse entfiel schon bisher ein Teil der Zuschläge auf landwirtschaftliche Flächen im 110-Meter-Seitenrandstreifen von Schienenwegen und Autobahnen (ab EEG 2021: 200-Meter-Seitenrandstreifen). Auch künftig wird erwartet, dass Projekte auf Konversionsflächen konkurrenzfähig bleiben. Durch Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel des EEG 2021 wird deshalb ein zusätzlicher Flächenbedarf an landwirtschaftlicher Nutzfläche von deutschlandweit maximal 2.000 Hektar pro Jahr geschätzt, falls viele Bundesländer die Länderöffnungsklausel nutzen. Zum Vergleich: Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche in Deutschland beträgt etwa 16.700.000 Hektar.

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch ist die Photovoltaik besonders effizient. Im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen wird für die gleiche Strommenge 40-mal weniger Fläche benötigt (vergleiche Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme / ISE-Studie: Szenarien zur Flächenerweiterung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, 2019, Seite 40).

Welche Gebote unter die landesspezifische Zuschlagsgrenze fallen, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen im Zuschlagsverfahren der Bundesnetzagentur und damit nach § 32 Absatz 1 EEG 2021. Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 EEG 2021 sortiert die Bundesnetzagentur die Gebote aufsteigend nach dem Gebotswert. Wenn die Gebotswerte von mehreren Geboten gleich sind, werden die Gebote nach der Gebotsmenge aufsteigend sortiert (§ 32 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 EEG 2021). Nur soweit die Gebotswerte und die Gebotsmenge gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt deklaratorisch klar, dass die Regelung des § 38a Absatz 1 Nummer 5 EEG 2021 trotz der Zulassung von Geboten auf weiteren Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten unberührt bleibt. Dies gilt auch für die übrigen Bestimmungen im EEG 2021. Für § 38a Absatz 1 Nummer 5 EEG 2021 ist jedoch ein expliziter Hinweis angezeigt, um die Bieter auf die Kernvorschrift hinzuweisen, wonach nur Gebote zulässig sind, die die Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten und sich nicht auf eine Fläche beziehen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 BNatSchG oder als Nationalpark im Sinn des § 24 BNatSchG festgesetzt worden ist.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Rechtsverordnung (§ 37c Absatz 2 EEG 2017) ist erstmals zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten und besteht nach einer redaktionellen Anpassung auch mit dem EEG 2021 inhaltlich unverändert fort.